

Satzung

über die Straßenreinigung in der Kreisstadt St. Wendel

vom 15.11.1979

Straßenreinigungssatzung

Aufgrund der §§ 12 und 21 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Neufassung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801), § 53 des Saarländischen Straßengesetzes in der Neufassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung vom 15. November 1979 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Reinigungspflicht allgemein
- § 2 - Reinigungspflicht auf Gehwegen (Bürgersteigen) und Radwegen - Reinigungspflichtige -
- § 3 - Reinigung auf Fahrbahnen im Stadtteil Kernstadt St. Wendel und in dem Stadtteil Niederlinxweiler; Reinigungspflicht auf den Fahrbahnen, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind - Gemeindeanstalt -
- § 4 - Leistungen der Straßenreinigungsanstalt
- § 5 - Reinigungspflicht auf Fahrbahnen in den Stadtteilen Bliesen, Bubach, Dörrenbach, Hoof, Leitersweiler, Marth, Niederkirchen, Oberlinxweiler, Osterbrücken, Remmesecker, Saal, Urweiler, Werschweiler und Winterbach und in Siedlungssplittern
- § 6 - Reinigungspflicht der Stadt kraft Gesetzes
- § 7 - Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf Dritte
- § 8 - Leistungsfähigkeit der Reinigungspflichtigen
- § 9 - Verunreinigung
- § 10 - Umfang und Inhalt der Straßenreinigungspflicht
- § 11 - Beseitigung von Schnee und Eis
- § 12 - Streupflicht
- § 13 - Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
- § 14 - Rechtsmittel
- § 15 - Inkrafttreten

§ 1

Reinigungspflicht allgemein

(1) Aufgrund des § 53 Abs. 1 des Saarländischen Straßengesetzes obliegt in allen Stadtteilen die Reinigungspflicht aller innerhalb der geschlossenen Ortslagen gelegenen Straßen der Stadt. Sie umfasst insbesondere das Säubern der Fahrbahnen und Gehwege, die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glatteis und Schneeglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen.

(2) Die geschlossene Ortslage in den einzelnen Stadtteilen reicht so weit, wie die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in geschlossener oder offener Bauweise ungeachtet einzelner Baulöcken zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Für Siedlungssplitter gilt die Regelung des Abs. 1 entsprechend.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Grundstücke gelten auch dann als an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzend, wenn sie davon lediglich durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Böschung oder durch eine Mauer getrennt sind.

(5) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind

- a) ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse die Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege), die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen (befestigte oder unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen und Bankette),
- b) ausgebauten öffentlichen Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege).

(6) Öffentliche Radwege sind solche, die nach entsprechendem Ausbau nur für den Radfahererverkehr bestimmt sind.

(7) Bei unselbständigen Gehwegen nach Abs. 5 Buchstabe a und bei Radwegen neben Fahrbahnen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Gehweg- und Radwegfläche vor dem Anliegergrundstück. Bei den selbständigen öffentlichen Geh- und Radwegen wird die Reinigungspflicht den beiderseitigen Reinigungspflichtigen je bis zur Mittellinie des Weges auferlegt.

§ 2

Reinigungspflicht auf Gehwegen (Bürgersteigen) und Radwegen

- Reinigungspflichtige -

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Reinigung der öffentlichen Geh- und Radwege wird innerhalb der geschlossenen Ortslage in allen Stadtteilen den Eigentümern oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der an diese Wege angrenzenden sowie erschlossenen Grundstücke (Straßenanlieger bebauter und unbebauter Grundstücke) auferlegt. Für Siedlungssplitter gilt diese Regelung entsprechend. Die Reinigungspflicht umfasst das Säubern, die Unkrautbeseitigung und insbesondere die Schneeräumung und das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte auf den Geh- und Radwegen.

§ 3

Reinigung auf Fahrbahnen in dem Stadtteil Kernstadt St. Wendel und in dem Stadtteil Niederlinxweiler; Reinigungspflicht auf den Fahrbahnen, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind

- Gemeindeanstalt -

- (1) Die Reinigung auf allen Fahrbahnen der Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage des Stadtteiles Kernstadt St. Wendel und des Stadtteiles Niederlinxweiler wird von der Kreisstadt St. Wendel (§ 53 Saarl. Straßengesetz) durchgeführt. Für Siedlungssplitter gilt diese Regelung nicht. Ferner reinigt die Stadt die Fahrbahnen der Straßen, die in der zu dieser Satzung beigefügten Anlage aufgeführt sind.
- (2) Die Stadt führt in den im § 3 Abs. 1 benannten Stadtteilen und auf den Fahrbahnen, die in der zu dieser Satzung beigefügten Anlage aufgeführt sind, die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung aus (Straßenreinigungsanstalt). Die Straßenanlieger gelten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes als Benutzer der Straßenreinigungsanstalt.
- (3) Die Stadt erhebt für die ihr erwachsenden Kosten der Straßenreinigung Gebühren von den Eigentümern bzw. dinglich Berechtigten der an die Straßen angrenzenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke nach der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt St. Wendel.
- (4) Dem Eigentümer steht gleich, wer sonst zur Nutzung eines Grundstücks im ganzen dinglich berechtigt ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.

§ 4

Leistungen der Straßenreinigungsanstalt

- (1) Die Straßenreinigungsanstalt hat folgende Pflichten:

- a) die Säuberung der Fahrbahnen, der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Straßenrinnen (Entwässerungsrinnen) nach § 3 Abs. 1,
- b) die Abfuhr des dabei anfallenden Straßenkehrichts,

c) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und die Bestreuung der Fahrbahnen und öffentlichen Plätze mit abstumpfenden Mitteln bei Schnee- und Eisglätte im gesamten Stadtgebiet.

(2) Die Straßenreinigungsanstalt führt nicht durch:

Die Reinigung der Gehwege (Bürgersteige), die Beseitigung von Gras und Unkraut, die Beseitigung von Schnee und Eis von den Gehwegen (Bürgersteigen) und ihre Bestreuung mit abstumpfenden Mitteln bei Schnee- und Eisglätte.

§ 5

Reinigungspflicht auf Fahrbahnen in den Stadtteilen Bliesen, Bubach, Dörrenbach, Hoof, Leitersweiler, Marth, Niederkirchen, Oberlinxweiler, Osterbrücken, Remmesweiler, Saal, Urweiler, Werschweiler und Winterbach und in Siedlungssplittern

(1) In allen Siedlungssplittern des gesamten Stadtgebietes und in den Stadtteilen Bliesen, Bubach, Dörrenbach, Hoof, Leitersweiler, Marth, Niederkirchen, Oberlinxweiler, Osterbrücken, Remmesweiler, Saal, Urweiler, Werschweiler und Winterbach, und zwar innerhalb der geschlossenen Ortslage, wird den Eigentümern der an die Straßen angrenzenden Grundstücke sowie den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen die Pflicht zur Säuberung auf allen Fahrbahnen (einschließlich der Straßenrinnen/Entwässerungsrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle) mit Ausnahme der in dem beigefügten Straßenverzeichnis genannten Straßen nach Maßgabe des Abs. 2 auferlegt. Das beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Säuberungspflicht auf Fahrbahnen wird den beiderseitigen Straßenanliegern je bis zur Mittellinie der Fahrbahn auferlegt. Auf überbreiten Fahrbahnen wird die Säuberungspflicht den in Abs. 1 genannten Reinigungspflichtigen in einer Breite von beiderseitig 5 m ab Fahrbahnrand auferlegt. Auf Fahrbahnen am Rande von öffentlichen Plätzen wird die Säuberungspflicht den in Abs. 1 genannten Säuberungspflichtigen in einer Breite von 5 m auferlegt.

§ 6

Reinigungspflicht der Stadt kraft Gesetzes

Für diejenigen Teile von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an welche stadteigene oder von der Stadt genutzte Grundstücke angrenzen, verbleibt es bei der gesetzlichen Reinigungspflicht der Stadt als öffentliche Aufgabe.

§ 7 Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung des Bürgermeisters kann der Reinigungspflichtige die Reinigungspflicht oder auch gesondert die Schneeräumungs- und Streupflicht auf einen Dritten übertragen; der Dritte muß die Übernahme schriftlich erklären. Die Zustimmung des Bürgermeisters ist widerruflich.

§ 8 Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen

Ist der Reinigungspflichtige leistungsunfähig und kann er einen Dritten nicht mit der Reinigung beauftragen, so führt die Stadt gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten die Reinigung durch. Ob Leistungsunfähigkeit vorliegt, entscheidet auf Antrag der Bürgermeister.

§ 9 Verunreinigung

Die Beseitigung einer über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung öffentlicher Straßen richtet sich nach § 16 Saarl. Straßengesetz. "Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen."

§ 10 Umfang und Inhalt der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die nach § 2 dieser Satzung bestimmten Reinigungspflichtigen haben die Bürgersteige/Gehwege regelmäßig jeden Samstag zu reinigen.
- (2) Sofern die nach Abs. 1 aufgeführten Anlagen über das übliche Maß hinaus verschmutzt sind, sind sie unverzüglich zu reinigen.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Anlagen befestigt sind.
- (4) Bei allen Reinigungsarbeiten ist der Kehricht, der Schlamm oder sonstiger Unrat unmittelbar nach dem Kehren restlos zu entfernen. Er darf nicht zum Nachbargrundstück hin oder in Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder in Rinnen gekehrt werden.
- (5) Zur Reinigung gehört außer dem Entfernen von Kehricht, Schlamm und Laub auch die Beseitigung von Gras, Unkraut und sonstigem Unrat.
- (6) Deckel und Schächte der öffentlichen Versorgungsleitungen - insbesondere Hydranten - sowie Einlaufschächte der Straßenkanalisation sind stets freizuhalten und zu säubern.

(7) Für die Dauer der Straßenreinigung haben die Führer von parkenden Fahrzeugen auf Er-suchen der reinigungspflichtigen Personen oder deren Beauftragten die zu reinigende Fläche bis zum Abschluss der Reinigungsarbeiten freizumachen.

(8) Bei trockener, frostfreier Witterung sind die Gehwege und Fahrbahnen vor dem Reinigen, zur Vermeidung von Staubentwicklung, ausreichend mit Wasser zu besprengen.

§ 11 Beseitigung von Schnee und Eis

(1) Bei Schneefall sind die Gehwege in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr in einer Breite von min-destens 1 m von Schnee freizuhalten.

(2) Bei Tauwetter sind Schnee- und Eisreste von Gehwegen zu beseitigen. Der zusammenge-schaufelte Schnee und das abgekratzte Eis sind, wenn sie nicht sofort weggeschafft werden, auf dem Gehweg entlang der Bordsteinkante aufzuhäufen; Zugänge zu den Fußgängerüber-wegen sind freizuhalten. Von den Gehwegen, die so schmal sind, dass die Schnee- und Eis-haufen den Fußgänger behindern, sind diese bald möglich abzutragen.

(3) Auf Straßen und Plätzen ohne Gehwege ist auf den Banketten oder längs der Häuser oder der Platzgrenze ein Streifen von 1 m Breite freizuhalten.

(4) Die Wasserleitungshydranten, Wasserentnahmeschächte und die Einflussöffnungen der Straßensenkkästen sind schnee- und eisfrei zu halten.

§ 12 Streupflicht

(1) Bei Schneeglätte und Glatteis sind in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zur Sicherung der Fußgänger Gehwege, Gehbahnen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung, Fußgängerüber-wege, Gehbahnen auf öffentlichen Parkplätzen sowie Stehplätze an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel mit Sand, feiner Asche, Streusalz oder anderem abstumpfendem Material zu bestreuen.

(2) Das Streuen hat derart und so oft zu geschehen, dass in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

(3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm aufgrund dieser Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt (§ 61 Abs. 1 Ziff. 14 des Saarländischen Straßengesetzes vom 15. Oktober 1977, Amtsbl. S. 969).

(2) Die nach dieser Satzung den Betroffenen auferlegten Verpflichtungen können erforderlichenfalls mit den im Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) vorgesehenen Mittel erzwungen werden.

§ 14 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die auf Grund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt St. Wendel vom 25. Juni 1975 außer Kraft.

**Hinweis
Inkrafttreten: 01.01.1980**

Anlage

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt St. Wendel vom 15. Nov. 1979

Straßenverzeichnis von Straßen, die in der Reinigungspflicht der Kreisstadt St. Wendel verbleiben:

<u>Stadtteil</u>	<u>Straße</u>
Bliesen	St. Wendeler Straße Kirchstraße Flächenbachstraße In Elmern
Bubach	Krottelbacher Straße
Hoof	Leitersweilerstraße Neue Straße
Leitersweiler	Buchwaldstraße
Marth	Kuseler Straße
Niederkirchen	Kuseler Straße Paul-Gerhardt-Straße
Oberlinxweiler	Jakob-Stoll-Straße Niederlinxweilerstraße Remmesweilerstraße Teilstrecke Spiemontstraße von Orts- eingang Oberlinxweiler bis Abzweigung zur Pfalz-Saarbrücker-Hartstein-Indu- strie
Osterbrücken	Neumeyerstraße
Remmesweiler	Dr. Franz-Schmidt-Straße
Saal	Bubacher Straße
Urweiler	Hauptstraße

Werschweiler

Frohnhöfer Straße

Winterbach

Winterbacher Straße
Lebacher Straße
Bliesener Straße